

18.7.1917

Verwendung von Gilmarken auf Druckachsensendungen nach dem außerdeutschen Auslande. Gilmarken (zu 2 Heller und 5 Heller) können bei Druckachsensendungen nach dem außerdeutschen Auslande nicht verwendet werden und sind, wenn sie auf solchen Sendungen angebracht werden, ungültig. Druckachsensendungen, die nur mit einer oder mehreren Gilmarken versehen sind, werden daher als gänzlich unfrankiert betrachtet und von der Beförderung ausgeschlossen. Dagegen werden Sendungen, auf denen außer Gilmarken auch Briefmarken angebracht sind, wenn durch letztere die entfallende Gebühr nicht gedeckt ist als teilweise frankiert angesehen und zu Lasten des Empfängers mit der doppelten Gebühr des fehlenden Betrages belastet.